

Richtwertetabelle für die Ermittlung des notwendigen Stellplatz- oder Garagenbedarfs bei Gebäuden mit Wohnungen

Verkehrsquelle	Stellplätze/Garagen (1)	Zusätzlich für Besucher in %
Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus, Mehrfamilienhaus	1 je Wohneinheit bis 79,99 qm 1,5 je Wohneinheit ab 80 qm	10
Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden	1 je Wohneinheit bis 79,99 qm 1,5 je Wohneinheit ab 80 qm	10

(1) Der Stellplatz- oder Garagenbedarf ist gemäß der Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) nach der Fläche der Wohneinheit in m² zu berechnen. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume. Zur Ermittlung der Wohnungsfläche sind anzurechnen:

- voll: die Grundflächen von Räumen / Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
- zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen / Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seitengeschlossene Räume;
- in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen.